

Die Familie im Steuerrecht

<u>Basisinformation zur</u> <u>Familienbesteuerung</u>

11. Mai 2017

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LL.M. Alpen-Adria Universität Klagenfurt

IFM

Betriebliches Finanz- und Steuerwesen



Inhaltsübersicht

- Existenzminimum im Einkommensteuerrecht
- Instrumente der Familienbesteuerung und Umsetzung in Österreich
- Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern It. VfGH
- Derzeitige Entlastungswirkung
- Defizite und alternative Familienbesteuerungsmodelle







ALPEN-ADRIA UNIVERSITAT Betriebliches Finanz- und Steuerwesen IFM Exkurs: Vereinfachtes Schema zur Ermittlung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage und der Einkommensteuerschuld Einkünfte aus Land- & Forstwirtschaft Einkünfte selbständiger Arbeit Einkünfte us Gewerbe betrieb Einkünfte aus Einkünfte aus Sonstige Einkünfte Vermietung & Verpachtung nichtselbständige Arbeit Kapital-vermögen Gesamtbetrag der Einkünften abzügl. Sonderausgaben (§ 18) abzügl. ag. Belastungen (§§ 34, 35) abzügl. Freibeträge (§§ 105,106a) abzügl. Veranlagungs-FB (§ 41) Anwendung des ESt-Tarifs abzüglich Absetzbeträge = zu versteuerndes Einkommen zzgl. Steuer auf sonstige Bezüge (= Bemessungsgrundlage der ESt) Einkommensteuerschuld





Instrumente der Familienbesteuerung II

Umsetzung in Österreich Ebene der Bemessungsgrundlage I

Sonderausgaben, u.a.

- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- bestimmte andere Versicherungsbeiträge, sofern der Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde (z.B. Unfall-, Kranken-, Lebensversicherungen)
- Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde oder der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde
- auch für den nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner (§ 106 Abs. 3) und Kinder (§ 106 Abs. 1 und 2 EStG)

7



Betriebliches Finanz- und Steuerwesen



Instrumente der Familienbesteuerung III

Umsetzung in Österreich Ebene der Bemessungsgrundlage II

• außergewöhnliche Belastungen, u.a.

- Krankheitskosten (sofern > Selbstbehalt)
- Kosten für eine Behinderung
- Berufsausbildung außerhalb des Wohnorts (pauschal € 110,- pro Monat)
- (externe) Kinderbetreuungskosten (seit 2009; bis maximal € 2.300,- bis zu dem Kj., in dem das Kind das 10. Lebensjahr [16. Lj. bei Bezug erhöhter FamB] vollendet)

Freibeträge

 Kinderfreibeträge gem. § 106a EStG (seit 2009); angehoben auf € 440,- je Kind durch die Steuerreform 2015/2016 (bzw. je € 300,- je Elternteil bei getrennter Geltendmachung für dasselbe Kind)





Instrumente der Familienbesteuerung IV

Umsetzung in Österreich Tarifliche Ebene

Steuersatzermäßigungen

tarifliche Nullzone (bis zu einem Einkommen von € 11.000,- p.a.).

Absetzbeträge

- Alleinverdiener-/-erzieherabsetzbetrag inkl. Kinderzuschläge (negativsteuerfähig): € 494,- p.a. bei einem Kind, € 669,- bei zwei Kindern; zusätzlich € 220,- für jedes weitere Kind.
- Kinderabsetzbetrag (€ 58,40 monatlich je Kind)
- Unterhaltsabsetzbetrag (€ 29,20 für das erste Kind, € 43,80 für das zweite Kind und € 58,40 für jedes weitere Kind)

• Transferleistungen:

• Familienbeihilfe (nach Kindesalter und Kinderanzahl gestaffelt)

9



Betriebliches Finanz- und Steuerwesen



Instrumente der Familienbesteuerung V

Behandlung von Unterhaltsleistungen

- Unterhaltsleistungen an haushaltszugehörige Kinder (Inland*)):
 - abgegolten mit Kinderabsetzbetrag und Familienbeihilfe
- Unterhaltsleistungen an nicht haushaltszugehörige Kinder:
 - abgegolten durch den Unterhaltsabsetzbetrag
- Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder (kein FamB-Bezug):
 - werden steuerliche nicht berücksichtigt (Verfassungsbestimmung)

darüber hinaus:

 Unterhaltsleistungen sind nur insoweit abzugsfähig, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden.

*) Unterhaltsleistungen an im Ausland (außerhalb EWR / Schweiz) lebende haushaltszughörige Kinder sind als agB abzugsfähig – s VfGH 4.12.2001, B 2366/00 (halber Unterhalt: Schätzung: 50 €/Monat und Kind)





Berücksichtigung von "Kinderlasten" laut VfGH I

- Der VfGH überlässt die Methode zur steuerlichen Berücksichtigung von "Kinderlasten" dem Gesetzgeber. Es bestehen mehrere Möglichkeiten:
 - Unterhaltsleistungen können vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Dabei "reicht" nach der Rspr. des VfGH der Abzug der halben Unterhaltsleistung. Für höhere Einkommen bedeutet dies, dass die Hälfte des Unterhaltsstopps (d.h. 1,25facher Regelbedarf) zu berücksichtigen wäre.
 - "Kinderlasten" können aber auch in Form von Transferleistungen steuerlich abgegolten werden (Auszahlung der "Steuerersparnis" als Transferleistung). Die Bemessung der Transferleistungen hat dabei so zu erfolgen, dass auch höhere Einkommen ausreichend entlastet werden.

11



Betriebliches Finanz- und Steuerwesen



Berücksichtigung von "Kinderlasten" laut VfGH II

- Der VfGH wertet den Kinderabsetzbetrag und die Familienbeihilfe im Ergebnis als Instrument zur Steuerabgeltung, indem die Steuer auf die für den Kindesunterhalt aufgewendeten Einkommensbestandteile der Summe aus Kinderabsetzbetrag plus Familienbeihilfe gegenüber gestellt wird.
- Zu vergleichen ist somit die Steuerbelastung für jene Einkommensteile, aus denen der Unterhalt bestritten wird, mit der Entlastungswirkung von Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag.
- Der VfGH hält in seinen (schon länger zurückliegenden) Erkenntnissen den Ansatz eines pauschalen Steuersatzes von 40 % für angemessen.





Derzeitige Entlastungswirkung (KAB, FamB, Kinderfreibetrag gem. § 106a EStG) I

 Bei Zugrundelegung der derzeitigen Regelbedarfssätze (ohne Betreuungsbedarf!) ergibt sich das nachfolgende Freistellungserfordernis per anno für ein Kind:

	Regelbedarf 2017					
	0-3	bis 6	bis 10	bis 15	bis 19	bis 28
Regelbedarf pm	200,00	257,00	331,00	378,00	446,00	558,00
Regelbedarf pa	2.400,00	3.084,00	3.972,00	4.536,00	5.352,00	6.696,00
Unterhaltsstopp (RB x 2,5)	6.000,00	7.710,00	9.930,00	11.340,00	13.380,00	16.740,00
Hälfte	3.000,00	3.855,00	4.965,00	5.670,00	6.690,00	8.370,00
Kinderfreibetrag	-440,00	-440,00	-440,00	-440,00	-440,00	-440,00
Offener Betrag	2.560,00	3.415,00	4.525,00	5.230,00	6.250,00	7.930,00

• Der Regelbedarf umfasst nach der Judikatur des OGH "ganz allgemein jenen Bedarf, den jedes Kind einer bestimmten Altersstufe in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse seiner Eltern an Nahrung, Kleidung, Wohnung und zur Bestreitung der weiteren Bedürfnisse, wie etwa kulturelle und sportliche Betätigung, sonstige Freizeitgestaltung und Urlaub, hat". Der Regelbedarf ist dabei "jeweils als Mindestbedarf anzusehen". Der Regelbedarf umfasst nicht den Betreuungsbedarf.

12



Betriebliches Finanz- und Steuerwesen



Derzeitige Entlastungswirkung (KAB, FamB, Kinderfreibetrag gem. § 106a EStG) II

• FamB und KAB für das erste Kind (per anno):

	bis 3	bis 6	bis 10	bis 15	bis 19	bis 24
Kinderabsetzbetrag	700,80	700,80	700,80	700,80	700,80	700,80
Familienbeihilfe	1.341,60	1.435,20	1.435,20	1.665,60	1.665,60	1.944,00
Summe	2.042,40	2.136,00	2.136,00	2.366,40	2.366,40	2.644,80

• Derzeit freigestelltes Existenzminimum per anno für das erste Kind:

		0-3	bis 6	bis 10	bis 15	bis 19	bis 24
Grenzsteuersatz	25,00%	8.169,60	8.544,00	8.544,00	9.465,60	9.465,60	10.579,20
Grenzsteuersatz	35,00%	5.835,43	6.102,86	6.102,86	6.761,14	6.761,14	7.556,57
Grenzsteuersatz	42,00%	4.862,86	5.085,71	5.085,71	5.634,29	5.634,29	6.297,14
Grenzsteuersatz	48,00%	4.255,00	4.450,00	4.450,00	4.930,00	4.930,00	5.510,00
Grenzsteuersatz	50,00%	4.084,80	4.272,00	4.272,00	4.732,80	4.732,80	5.289,60
Grenzsteuersatz	55,00%	3.713,45	3.883,64	3.883,64	4.302,55	4.302,55	4.808,73

Berechnung: Summe der Transferleistungen / Grenzsteuersatz





Derzeitige Entlastungswirkung (KAB, FamB, Kinderfreibetrag gem. § 106a EStG) III

 Über-/Unterdeckung per anno für das erste Kind (Unterdeckung = steuerlich nicht entlastete Unterhaltsleistung):

		0-3	bis 6	bis 10	bis 15	bis 19	bis 24
Grenzsteuersatz	25,00%	5.609,60	5.129,00	4.019,00	4.235,60	3.215,60	2.649,20
Grenzsteuersatz	35,00%	3.275,43	2.687,86	1.577,86	1.531,14	511,14	-373,43
Grenzsteuersatz	42,00%	2.302,86	1.670,71	560,71	404,29	-615,71	-1.632,86
Grenzsteuersatz	48,00%	1.695,00	1.035,00	-75,00	-300,00	-1.320,00	-2.420,00
Grenzsteuersatz	50,00%	1.524,80	857,00	-253,00	-497,20	-1.517,20	-2.640,40
Grenzsteuersatz	55,00%	1.153,45	468,64	-641,36	-927,45	-1.947,45	-3.121,27

Berechnung: "Offener Betrag" It. Folie 13 minus "derzeit freigestelltes Existenzminimum" It. Folie 14

Anmerkung:

Der Unterhaltsstopp greift je nach Alter des Kindes nach der Rechtslage im Jahr 2017 ab einem lohnsteuerlichen monatlichen Bruttoeinkommen von rund € 4.200,- (für Kinder bis 3 J.) bzw. rund € 5.600 (für Kinder bis 6 J.) bzw. rund € 6.400,- (für Kinder bis 10 J.). Der Grenzsteuersatz beträgt bei diesem Einkommen 48 % und mehr.

10



Betriebliches Finanz- und Steuerwesen



Derzeitige Entlastungswirkung (KAB, FamB, Kinderfreibetrag gem. § 106a EStG) IV

• Beispielsberechnung für ein 16jähriges Kind, Grenzsteuersatz 48 %:

	per anno	per anno
1,25facher Regelbedarf		6.690,00
abzüglich Kinderfreibetrag		- 440,00
offener Betrag		6.250,00
Kinderabsetzbetrag	700,80	
Familienbehilfe	1.665,60	
Summe	2.366,40	
hochgerechnet mit 48%		4.930,00
Unterdeckung		1.320,00

erforderliche Transfers:	
gewährte Transfers (KAB+FamB)	2.366,40
Unterdeckung x 48 %	633,60
erforderliche Transfers	3.000,00
erforderliche Erhöhung in %	26,77%





Derzeitige Entlastungswirkung (KAB, FamB, Kinderfreibetrag gem. § 106a EStG) V

Regelbedarf - Problembereiche:

- Der Regelbedarf dient der **Unterhaltsbemessung** des nicht im gleichen Haushalt mit dem Kind lebenden Unterhaltsverpflichteten.
- Er bemisst die durchschnittlichen monatlichen Kinderkosten (Aufwendungen für Unterkunft, Nahrungsmittel, Bekleidung, Unterricht und Erziehung, Freizeitgestaltung, Taschengeld), ist nach dem Alter der Kinder gestaffelt und wird jährlich neu festgesetzt.

17



Betriebliches Finanz- und Steuerwesen



Derzeitige Entlastungswirkung (KAB, FamB, Kinderfreibetrag gem. § 106a EStG) VI

Regelbedarf - Problembereiche:

- Ursprünglich geht der Regelbedarf allerdings auf Werte einer 1970 veröffentlichten Statistik der Statistik Austria über die Haushaltausgaben für Kinder (durchschnittliche Verbrauchsausgaben für ein in einem Arbeitnehmerhaushalt betreutes Kind) zurück, die vom LGZ Wien jährlich für den Zeitraum 1.7. bis 30.6. mit dem Verbraucherpreisindex aufgewertet und veröffentlicht werden. Für steuerliche Zwecke werden die zum 30.6. veröffentlichten Regelbedarfsätze jeweils für das gesamte Kalenderjahr herangezogen.
- Seit damals erfolgte keine konkrete Erhebung der durchschnittlichen monatlichen Kinderkosten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Regelbedarf nur eine grobe Richtgröße ist.





Derzeitige Entlastungswirkung (KAB, FamB, Kinderfreibetrag gem. § 106a EStG) VII

Regelbedarf - Problembereiche:

- Geeignetheit des Regelbedarfs für die Bemessung des steuerlich zu entlastenden Betrages?
- Der Regelbedarf umfasst nicht den (familieninternen) Betreuungsbedarf!

Deutschland:

- Regelmäßige Veröffentlichung eines Existenzminimumberichts
- Nach der Judikatur des BVerfG ist im Rahmen des Kinderexistenzminimums zusätzlich zum Sachbedarf auch der Betreuungs- und Erziehungsbedarf zu berücksichtigen.
- Kinderfreibetrag 2017: € 7.356,- (Existenzminium und Betreuungs-/ Erziehungs-/Ausbildungsbedarf).



Betriebliches Finanz- und Steuerwesen



Derzeitige Entlastungswirkung (KAB, FamB, Kinderfreibetrag gem. § 106a EStG) VIII

• Bei Ansatz dieses Wertes ergibt sich folgende Über-/Unterdeckung (Unterdeckung = steuerlich nicht entlastete Unterhaltsleistung):

Unter-/Überdecku	ıng 1. Kind	0-3	bis 6	bis 10	bis 15	bis 19	bis 24
Grenzsteuersatz	25,00%	1.253,60	1.628,00	1.628,00	2.549,60	2.549,60	3.663,20
Grenzsteuersatz	35,00%	-1.080,57	-813,14	-813,14	-154,86	-154,86	640,57
Grenzsteuersatz	42,00%	-2.053,14	-1.830,29	-1.830,29	-1.281,71	-1.281,71	-618,86
Grenzsteuersatz	48,00%	-2.661,00	-2.466,00	-2.466,00	-1.986,00	-1.986,00	-1.406,00
Grenzsteuersatz	50,00%	-2.831,20	-2.644,00	-2.644,00	-2.183,20	-2.183,20	-1.626,40
Grenzsteuersatz	55,00%	-3.202,55	-3.032,36	-3.032,36	-2.613,45	-2.613,45	-2.107,27





Defizite und alternative Familienbesteuerungsmodelle

Defizite in der derzeitigen steuerlichen Belastung:

- realitätsgerechte Steuerfreistellung des (Kinder-)Existenzminimums?
- Nichtberücksichtigung des Betreuungsbedarfs
- Nichtberücksichtigung des nicht verdienenden (Ehe-) Partners
- "Ungleichbehandlung" von zusammen lebenden und getrennt lebenden Eltern
- Wegfall der Abzugsfähigkeit externer Betreuungskosten als ag. Belastung nach Vollendung des 10. Lebensjahres

Alternative Modelle:

- Absetzbarkeit des Unterhalts bzw. (Kinder-, Partner-)
 Existenzminimums von der Steuerbemessungsgrundlage, ggf. alternativ zu Transferleistung (Günstigkeitsvergleich)
- Ehegattensplitting
- Familiensplitting

21



Betriebliches Finanz- und Steuerwesen



Die Familie im Steuerrecht

Danke für die Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LL.M.
Universität Klagenfurt
Institut für Finanzmanagement
Abteilung Betriebliches Finanz- und Steuerwesen
e-mail: sabine.kanduth-kristen@aau.at